

Förderbestimmungen zur Förderung von Projekten zur „alter(n)sgerechten Quartiersentwicklung“ in der Landeshauptstadt Hannover

1. Zuwendungszweck, Ziel

Die Stadt Hannover hat ein grundlegendes Interesse daran, mit einer alter(n)sgerechten Quartiersentwicklung den Auf- und Ausbau sozialer Infrastrukturen in Quartieren zu fördern, um ein selbstständiges Leben über alle Generationen bis ins hohe Alter zu unterstützen, Teilhabe zu ermöglichen, Gesundheit (im Sinne der Definition der WHO – seelisches, soziales und körperliches Wohlbefinden) zu fördern.

Gleichzeitig wird im Rahmen von alter(n)sgerechter Quartiersentwicklung ein integriertes und vernetztes Vorgehen mit allen Akteuren vor Ort – also sowohl der Stadtverwaltung als auch Externen aus unterschiedlichen Handlungsfeldern (z. B. Versorgung, Mobilität, Gesundheit, Generationendialog, Bildung) unterstützt.

Alter(n)sgerechte Quartiersentwicklung zielt auf die strukturelle Entwicklung sozialer Nahräume, um eine „Stadt für Alle“ zu schaffen.

Neben städtischen Entscheidungen zu Rahmenbedingen für eine Stadtentwicklung bedarf es aber ergänzend vieler Ideen und Projekte, welche eine alter(n)sgerechte Quartiersentwicklung fördern, und von Akteuren aus ganz unterschiedlichen Wirkungskreisen getragen werden.

Die Stadt fördert solche Projekte mit finanziellen Zuwendungen. Hierzu wird ein Wettbewerb ausgeschrieben.

Alter(n)sgerechte Quartiersentwicklung hat insbesondere vorpflegerische und pflegerische Versorgungssituationen als auch generationenverbindende Wohn- und Lebensumfelder, sowie nachbarschaftliche Unterstützungsleistungen im Blick, zum Beispiel erscheinen Maßnahmen und Projekte auf folgenden Gebieten sinnvoll:

- barrierefreie Wohnmöglichkeiten
- Versorgungsmöglichkeiten mit den „Bedarfen des täglichen Lebens“ – z. B. Bäcker, Nahversorger
- ärztliche, therapeutische und pflegerische Versorgung
- neue Wohnformen, z. B. ambulant betreute (Pflege-)Wohngemeinschaften
- Initiativen und Netzwerke zur Bildung von Nachbarschaftsvereinen und/oder Sozialgenossenschaften
- quartiersbezogene Netzwerke
- Auf- und Ausbau von Begegnungsstätten, wie Stadtteil- und Seniorentreffpunkte
- Auf- und Ausbau technisch unterstützten Wohnens.

Besonders förderungswürdig erscheint die Umsetzung modellhafter „Best Practice“ - Projekte, die auf andere Sozialräume übertragbar sind und ein selbstständiges Leben im Alter bei guter Lebensqualität in der vertrauten Umgebung unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

- Investive Vorhaben zur Umsetzung des Förderziels, insbesondere
- Neu- und Umbauten zur Schaffung barrierefreier Wohnungen,
- Neu- und Umbauten zur Schaffung einer barrierefreien Wohnumfeld- bzw. Quartiersinfrastruktur

- Nicht investive Vorhaben zur Umsetzung des Förderziels, insbesondere Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Projekten, die den Aufbau verbindlicher Nachbarschaftsinitiativen vorsehen (z. B. Nachbarschaftsvereine, Senioren- oder Sozialgenossenschaften) Sach- und Personalkosten für den Aufbau und das Management von quartiersbezogenen Unterstützungsnetzwerken (Quartierskoordination).

3. Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Einrichtungen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind nur förderfähig, wenn sich eine natürliche oder juristische Person als Gewährsträgerin zur Verfügung stellt (Bonität vorausgesetzt).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Wettbewerbsteilnahme zur Förderung von Vorhaben nach Nr. 2 bedarf einer rechtzeitigen Vorlage eines schriftlichen Förderantrags, der mindestens Aussagen zu folgenden Punkten enthält:

- Beschreibung des investiven oder nicht investiven Vorhabens in inhaltlicher /konzeptioneller Hinsicht im Hinblick auf eines der beschriebenen Förderziele (insbesondere geplanter Zuwendungszweck und Kreis der künftigen Nutzer/innen),
- gegebenenfalls: Begründung der Modellhaftigkeit des Vorhabens,
- Angaben zur Einbeziehung von Dritten oder Kooperationen mit Dritten,
- Kostenkalkulation und Finanzierungsplan,
- Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens.

Für ein Vorhaben kann sowohl eine investive als auch eine nicht investive Förderung beantragt werden.

Als förderfähig gelten nach diesen Bestimmungen sowohl Neuvorhaben als auch bereits begonnene Maßnahmen, die eine im Konzept dargelegte Neuausrichtung zur alter(n)sgerechten Quartiersentwicklung erkennen lassen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Förderung des Vorhabens gewährt. Bei der Bestimmung der Förderhöhe werden die Projektkosten eines Jahres (12 Monate) zu Grunde gelegt.

Die Obergrenze einer Förderung beträgt pro Vorhaben 25.000 EUR. Sofern erneute gleichartige Wettbewerbe in kommenden Haushaltsjahren ausgeschrieben werden sollten, ist eine erneute Wettbewerbsteilnahme bereits geförderter Projekte nicht ausgeschlossen.

Der Anteil der städtischen Förderung an den zuwendungsfähigen Ausgaben darf bei investiven Vorhaben 35 Prozent nicht überschreiten, eine finanzielle Unterstützung sozialen Engagements soll die Ehrenamtlichkeit der Aufgabenwahrnehmung wahren (Sachausstattung, Aufwandsentschädigung).

6. Anweisung zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten im Übrigen die allgemeinen Regelungen über städtische Zuwendungen (ADA 20/9).

Bewilligungsstelle ist die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Senioren, Ihmepassage 5, 30449 Hannover. Die Bewilligungsstelle wird den Wettbewerb und die Bewerbungsfrist in der Tagespresse in Hannover öffentlich bekannt machen. Anträge sind an die Bewilligungsstelle zu richten.

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger übersendet der Bewilligungsstelle innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres einen Zwischennachweis über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Mittel. Die Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines vollen Jahres der Projektlaufzeit.

Mittel werden zurückgefordert, wenn und soweit sie nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder soweit der Finanzierungsanteil bei investiven Vorhaben die Förderhöchstquote von 35 % übersteigt. Eine Rückforderung erfolgt auch dann, wenn die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Die Bewilligungsbehörde kann von einer Rückforderung absehen, soweit das Projekt über den Bewilligungszeitraum fortgeführt wird und die Mittel alsbald zweckentsprechend im zweiten Jahr des Projektlaufes verwendet werden können.

Zurückzuzahlende Beträge sind ab 5 Tagen nach Zugang des Rückforderungsbescheides zu verzinsen. Der Zinssatz bemisst sich zunächst nach § 247 BGB (Basiszinssatz), bei Eintritt des Verzuges nach § 288 BGB (Verzugszinsen).

7. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel über die Förderung und die Förderhöhe ein dafür eingesetztes Auswahlgremium. Dem Auswahlgremium bleibt zudem die Entscheidung vorbehalten, den Wettbewerb aufzuheben, sollte keiner der eingereichten Projektvorschläge förderungswürdig erscheinen.